

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

ENTWÄSSERUNGS GEBÜH RENSATZUNG

BESCHLUSSGRUNDLAGE

INKRAFTTRETEN

Neufassung

Satzung vom 11.12.2009 Ratsbeschluss vom 10.12.2009	01.01.2010
1. Änderung vom 10.12.2010 Ratsbeschluss vom 09.12.2010	01.01.2011
2. Änderung vom 09.12.2011 Ratsbeschluss vom 08.12.2011	01.01.2012
3. Änderung vom 14.12.2012 Ratsbeschluss vom 13.12.2012	01.01.2013
4. Änderung vom 12.07.2013 Ratsbeschluss vom 11.07.2013	01.01.2012
5. Änderung vom 13.12.2013 Ratsbeschluss vom 12.12.2013	01.01.2014
6. Änderung vom 12.12.2014 Ratsbeschluss vom 11.12 .2014	01.01.2015
7. Änderung vom 11.12.2015 Ratsbeschluss vom 10.12 .2015	01.01.2016
8. Änderung vom 09.12.2016 Ratsbeschluss vom 08.12.2016	01.01.2017
9. Änderung vom 10.02.2017 Ratsbeschluss vom 09.02.2017	25.02.2017
10. Änderung vom 15.12.2017 Ratsbeschluss vom 14.12.2017	01.01.2018
11. Änderung vom 14.12.2018 Ratsbeschluss vom 13.12.2018	01.01.2019

12. Änderung vom 13.12.2019
Ratsbeschluss vom 12.12.2019

01.01.2020

13. Änderung vom 11.12.2020
Ratsbeschluss vom 10.12.2020

01.01.2021

**BEITRAGS – UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR
ENTWÄSSERUNGSSATZUNG
der Stadt Sendenhorst vom 11.12.2009**

in der Fassung der 13. Änderung vom 11.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007 S. 380), und der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 708 ff), hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 11.12.2009 folgende Satzung beschlossen:¹

1. Abschnitt

Finanzierung der Abwasserbeseitigung / der öffentlichen Abwasseranlage

- 1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Sendenhorst vom 27.05.2009 stellt die Stadt zum Zwecke der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen).

Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserversickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- 3) Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

¹ Die hier abgebildete Präambel mit dem Datum des Ratsbeschlusses entspricht der- bzw. demjenigen der Ursprungssatzung. Die am 10.12.2020 vom Rat beschlossene 13. Änderungssatzung enthält eine eigenständige Präambel.

2. Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 1

Kanalanschlussbeitrag

- 1) Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes (§ 8 Abs. 4 KAG) für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage Kanalanschlussbeiträge.
- 2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- 3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können, angeschlossen haben oder angeschlossen werden konnten und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- 2) Für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen.
- 3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB).
- 4) **Grundstück** im Sinne des 2. Abschnitts dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- 1) Beitragsmaßstab ist die jeweilige **Grundstücksfläche**. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach dem Maß (Abs. 3 - 8) und nach der Art (Abs. 9) berücksichtigt.

- 2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m (**Tiefenbegrenzung**),
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch eine dem Grundstück dienende Zufahrt bzw. durch einen dem Grundstück dienenden Zugang mit der Erschließungsanlage verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m (**Tiefenbegrenzung**); Grundstücksteile, die lediglich die **wegemäßige Verbindung** zum Grundstück herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese Grundstücke sind demnach so zu behandeln, als ob sie an die Erschließungsanlage unmittelbar angrenzen.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die in den Fällen lit. a) und b) genannten Begrenzungen hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die **hintere Grenze der Nutzung** bestimmt wird, soweit diese Nutzung einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

- 3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem **Nutzungsfaktor** vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|--|-------|
| 1. bei I-geschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00, |
| 2. bei II-geschossiger Bebaubarkeit | 1,20, |
| 3. bei III-geschossiger Bebaubarkeit | 1,45, |
| 4. bei IV- und V-geschossiger Bebaubarkeit | 1,70, |
| 5. bei VI- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |
- 4) Als **Geschosszahl** nach Abs. 3 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind in einem Bebauungsplan für die Bebauung eines Grundstücks mehrere Geschosszahlen festgesetzt, so gilt als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 2 der jeweils der einzelnen Geschosszahl zuzuordnende Anteil an der Gesamtgrundstücksfläche; dieser Anteil umfasst den Prozentsatz der Gesamtgrundstücksfläche, der der Höhe nach dem entspricht, den die der jeweiligen Geschosszahl zuzuordnende überbaubare Fläche an der gesamten überbaubaren Fläche hat.

Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat. Ist im Einzelfall eine größere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

- 5) Weist der Bebauungsplan nur die **Baumassenzahl** aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist nur die zulässige **Gebäudehöhe** festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- 6) Grundstücke, auf denen nur **Garagen oder Stellplätze** gebaut werden dürfen, gelten als I- geschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosszahl anzusetzen.
- 7) In **unbeplanten Gebieten** und Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan für das gesamte Gebiet oder einzelne Grundstück die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl und die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ist
- a) für ein bebautes Grundstück die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) für ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen
- Vollgeschosse maßgebend.
- 8) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der **Besonderheit des Bauwerks** nicht feststellbar, werden jeweils angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- 9) Bei Grundstücken in **Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten** sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden bzw. genutzt werden dürfen, sind die sich nach Abs. 3 Ziff. 1 - 5 ergebenden Nutzungsfaktoren um je 0,30 (Artzuschlag) zu erhöhen. Dieser Artzuschlag ist auch für Grundstücke festzusetzen, die eine Nutzung aufweisen, welche typischerweise in **Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden** ausgeübt wird. Ein Überwiegen im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn die dort genannten Nutzungsarten einzeln oder zusammen mehr als 50 v.H. der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Nutzungsfläche in Anspruch nehmen.
- 10) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch **Hinzunahme** eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben worden ist, zu einer **wirtschaftlichen Einheit** verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- 11) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm vervielfältigte Grundstücksfläche
- a) bei einem Anschluss **für Schmutz- und Niederschlagswasser** im Trennverfahren oder im Mischverfahren **7,16 €**,
- b) bei einem Anschluss **nur für Schmutz- oder Niederschlagswasser** **3,58 €**.
- 12) Ist der Anschluss eines Grundstücks infolge zu **geringer Tieflage** des städt. Kanalnetzes nicht ab Kellerdecke mit natürlichem Gefälle möglich und somit der Einbau technischer

Hilfsmittel - z. B. Pumpe - erforderlich, wird ein Nachlass auf den Beitrag in Höhe von 20 v.H. gewährt, sofern die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung nachgewiesen wird und die technischen Hilfsmittel tatsächlich eingebaut werden.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- 2) Im Falle des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- 3) Im Falle des § 3 Abs. 10 entsteht die Beitragspflicht, sobald die Eintragung im Grundbuch erfolgt ist.

§ 5 Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW). Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

3. Abschnitt

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 7 Abwassergebühren / Abwasserabgaben

- 1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage **Gebühren** nach den §§ 4 Abs. 2 und 6 KAG sowie § 54 LWG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 KAG NRW und der Verbandslasten im Sinne des 7 KAG NRW.
- 2) In die Abwassergebühren werden nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW **eingerechnet:**

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt
 - (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW) sowie
 - die Kosten für Verbandslasten, die von Wasser- und Bodenverbänden auf die Stadt umgelegt werden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- 3) Die Abwasserabgabe für **Kleineinleiter** (§§ 8 Abs. 4, 12, 15 Abs. 4 dieser Satzung, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- 4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Nutzungsgebühren und ruhen als **öffentliche Last** auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 8

Gebührenarten / Gebührenmaßstab

- 1) Die Stadt erhebt **getrennte Abwassergebühren** für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- 2) Die **Schmutzwassergebühr** bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 9).
- 3) Die **Niederschlagswassergebühr** bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter (qm) der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 10).
- 4) Die **Kleineinleiterabgabe** (§§ 7 Abs. 3, 12, 15 Abs. 4) wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks erhoben, die am 30. Juni des dem Erhebungszeitraumes vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren (§ 12). Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides geltend zu machen (Ausschlussfrist).

§ 9

Schmutzwassergebühr

- 1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.
- 2) Als **Schmutzwassermenge** gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus anderen privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. aus privaten Brunnen oder Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 5), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zu-

rückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 6).

Bei der Nutzung des Niederschlagswassers als **Brauchwasser** (z.B. WC-Spülwasser, Waschwasser) wird bei Inkrafttreten dieser Satzung für bereits vorhandene Regenwassernutzungsanlagen mit entsprechenden zugelassenen Messeinrichtungen die Schmutzwassergebühr erhoben. Sind Messeinrichtungen nicht vorhanden, wird die Niederschlagswassergebühr erhoben.

Werden nach Inkrafttreten dieser Satzung Regenwassernutzungsanlagen errichtet, sind diese zur Feststellung der Wassermengen mit zugelassenen Messeinrichtungen zu versehen. Für die Nutzung des Niederschlagswassers wird die Schmutzwassergebühr erhoben.

Für die vorzunehmende Überprüfung und Abnahme von Brauchwasseranlagen mit gleichzeitiger Trennung der Trinkwasseranlage nach den Bestimmungen der DIN 1988 und den ergangenen Richtlinien der Stadt wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 50,00 € erhoben. Diese Gebühr entfällt, wenn die Überprüfung und Abnahme durch einen Fachunternehmer durchgeführt und bescheinigt wird.

- 3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch **Wasserzähler** ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Durchschnittsverbrauchs der letzten 2 Jahre geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachungsgerechten Abrechnung und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- 4) Bei der Wassermenge aus **privaten Wasserversorgungsanlagen** (z. B. aus privaten Brunnen oder Regenwassernutzungsanlagen) kann der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler erbringen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Wasserverbrauch für den jeweiligen Erhebungszeitraum ist der Stadt auf Anforderung mitzuteilen. Weist der Gebührenschuldner die Wassermenge nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Durchschnittsverbrauchs der letzten 2 Jahre geschätzt. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, so gelten die nach Abs. 5 angenommenen Wassermengen.

Wird die Wassermenge aus einer privaten Wasserversorgungsanlage entnommen und kann die Grundstücksnutzung keiner der in Abs. 5 aufgeführten Personengruppen / Betriebsgruppen zugeordnet werden, hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis entweder durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler oder durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Abwasserzähler an der Übergabestelle des Schmutzwassers zu erbringen. Für

alle schon an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke entsteht die Pflicht zum Einbau einer Messeinrichtung mit Inkrafttreten dieser Satzung. Der Nachweis über die ordnungsgemäß funktionierende Messeinrichtung obliegt dem Gebührenpflichtigen.

- 5) Bei der Gebührenermittlung werden in den Fällen, in denen eine Versorgung des Grundstücks im gesamten Erhebungszeitraum oder während eines Teiles davon aus einer **privaten Wasserversorgungsanlage** erfolgt, als während des Erhebungszeitraumes dem Grundstück zugeführte Wassermengen angenommen:

a) je Person	50,00 cbm,
b) für Schlachtereien	
pro Stück geschlachtetes Großvieh	2,30 cbm,
pro Stück geschlachtetes Kleinvieh	0,95 cbm,
pro Stück verwurstetes Großvieh	0,80 cbm,
pro Stück verwurstetes Kleinvieh	0,35 cbm,
c) für eine Tankstelle mit Autowäscherei	225,00 cbm,
d) für ein Personenbeförderungsunternehmen mit 50 - 60 Fahrzeugen	1.800,00 cbm,
e) für Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Cafés	200,00 cbm,
f) für ein Lebensmittelgeschäft (Bäckerei, Konditorei)	70,00 cbm,
g) für Einzelhandelsbetriebe, Banken, Sparkassen, Ärzte	50,00 cbm,
h) für Friseurbetriebe	
mit bis zu 3 Beschäftigten	60,00 cbm,
mit mehr als 3 Beschäftigten	80,00 cbm,
i) für sonstige Handwerks- und Gewerbebetriebe ohne gewerbliche Abwässer:	
mit 2 - 5 Beschäftigten	30,00 cbm,
mit 6 - 10 Beschäftigten	60,00 cbm,
mit 11 - 16 Beschäftigten	90,00 cbm.

In Fällen, in denen die Versorgung des Grundstücks sowohl aus einer privaten als auch aus der zentralen Wasserversorgungsanlage erfolgt und die aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermengen die unter lit. a) bis lit. i) angenommenen Verbrauchsmengen übersteigen, werden bei der Gebührenermittlung die aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermengen zugrunde gelegt. Es steht den Gebührenpflichtigen frei, durch zugelassene Messeinrichtungen einen anderen als den nach Satz 1 angenommenen Wasserverbrauch nachzuweisen.

Für die Ermittlung der Personenzahlen zu lit. a) sind die lt. Nachweis des Einwohnermeldeamtes mit erstem und zweitem Wohnsitz am 30.11. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres gemeldeten Personen maßgebend.

Auf Antrag wird eine Änderung der Personenzahl sowie eine Einstufung in eine andere als der in Abs. 5 lit. h) und i) genannten Betriebsgruppen vorgenommen. Die Änderung erfolgt mit dem Ersten des Monats, der auf die geänderten Verhältnisse (Änderung der Personenzahl oder Gruppe) folgt.

- 6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. **Wasserschwundmengen**) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichVO) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück verbrauchten / zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezo-

gen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Die Ablesung in den Fällen der Nummern 1 und 2 erfolgt zeitgleich mit der Ablesung des Hauptwasserzählers.

- 7) Bei **Viehhaltung** gilt für die Herabsetzung der Wassermenge Abs. 6 entsprechend. Ist der Aufwand für den Einbau von Messeinrichtungen zur Feststellung des auf das Vieh entfallenden Wasserverbrauchs unzumutbar, so ist für die Gebührenermittlung Abs. 5 lit. a) anzuwenden.

§ 10

Niederschlagswassergebühr

- 1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die **Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche**, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Die Gesamtfläche der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen des Grundstücks wird auf volle qm abgerundet.
- 2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der **Selbstveranlagung** von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (**Mitwirkungspflicht**). Soweit erforderlich, kann die Stadt Lagepläne oder andere geeignete Unterlagen zur Feststellung der Berechnungsgrundlagen anfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- 3) Wird die **Größe** der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche, von der leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt **verändert**, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend.

Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen zugegangen ist, ab dem Ersten des Folgemonats berücksichtigt.

- 4) Für versiegelte Flächen mit sogenanntem **Ökopflaster** mit Zertifikat, das wegen der Beschaffenheit des Materials oder der Gestaltung der Fuge wasserdurchlässig ist, wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 50 v.H. gewährt. Entsprechendes gilt für dauerhaft **begrünte Dachflächen**.
- 5) Wird die von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Niederschlagswassermenge durch Zwischenschalten einer **Zisterne** verringert, so ist die in den Abgabenbescheiden festgesetzte oder festzusetzende Fläche auf Antrag je cbm Zisterneninhalt um 7 qm zu verringern. Der Flächenabzug erfolgt nur, wenn die Größe der Zisterne mindestens 3 cbm beträgt. Das aufgefangene Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu verrieseln oder zu versickern. Zisternen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung errichtet werden, sind mit einem Überlauf an den öffentlichen Kanal zu versehen.
- 6) Für Flächen, deren Niederschlagsabfluss dauerhaft in ein **oberirdisches Gewässer** eingeleitet wird oder **auf dem Grundstück versickert**, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr, soweit die Stadt nicht beseitigungspflichtig ist. Die Einleitung in das Gewässer muss den Vorschriften des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes genügen.

§ 11

Gebührensätze Schmutz- und Niederschlagswasser

Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ableiten, haben folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | für das Einleiten von Schmutzwasser | |
| | je cbm Frischwasser | 2,68 €, |
| | davon nach § 7 Abs. 1 KAG NRW | 0,02 €, |
| | nach § 2 AbwAG NRW | 0,03 €, |
| b) | für das Einleiten von Niederschlagswasser | |
| | je qm bebaute (bzw. überbaute) und/oder | |
| | befestigte Grundstücksfläche und Jahr | 0,78 €, |
| | davon nach § 7 Abs. 1 KAG NRW | 0,01 €. |

§ 12

Kleininleiterabgabe

Zur Deckung der Abwasserabgaben, die die Stadt anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen o.ä. Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadt eine Kleininleiterabgabe (§§7 Abs. 3, 8 Abs. 4, 15 Abs. 4).

Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner und Jahr: 17,90 €.

§ 13

Gebühren für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen

- 1) Für die Einleitung von Grundwasser aus **Baustellen** in die städtische Abwasseranlage erhebt die Stadt die in § 11 lit. b) festgesetzte Gebühr je cbm Einleitungsmenge. Die Einleitungsmenge ergibt sich aus den Aufzeichnungen über Art und Umfang der Grundwassereinleitung, die der Gebührenschuldner nach einem bei der Stadt erhältlichen Formblatt zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich vorzulegen hat.
- 2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Einleitung. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein.
- 3) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Antrag auf Einleitungsgenehmigung stellt. Die Stadt kann je nach dem voraussichtlichen Umfang der Einleitung verlangen, dass Bauherren, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte durch ihre Unterschrift auf dem Einleitungsantrag die gesamtschuldnerische Haftung für die Gebührenschuld übernehmen.

§ 14

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig sind der Eigentümer des Grundstücks, der Straßenbulasträger sowie der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Gebührenpflichtiger. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2) Abs. 1 gilt auch für die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und die Gemeinschaft von Wohnungserbbauberechtigten unbeschadet der Zahlungspflicht und Haftung des Verwalters nach § 12 KAG NRW i. V. m. §§ 34, 69 AO und §§ 27 und 30 Abs. 3 Satz 2 Wohnungseigentumsgesetz.

§ 15

Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die **Gebührenpflicht** beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage folgt. Gleiches gilt, wenn auf dem Grundstück anfallendes Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage auf andere Weise unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt wird oder die sonstige Zuführung von Abwasser endet. Diesen Zeitpunkt hat der Gebührenpflichtige nachzuweisen.
- 2) Bei **Eigentumswechsel** beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers mit dem Ersten des Monats, der dem Veränderungszeitpunkt folgt. Der bisherige Eigentümer hat die Gebühr bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt zu entrichten. Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, der Stadt den Eigentumswechsel unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Stadt kann die Vorlage des Kaufvertrages und/oder des Grundbuchauszuges verlangen.

- 3) **Erhebungszeitraum** ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil eines Jahres.
- 4) Die Gebührenpflicht für **Kleineinleiter** (§ 12) entsteht jährlich mit Beginn des Jahres, für das die Kleineinleiterabgabe zu entrichten ist.

§ 16 Heranziehung

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Abgabenbescheid. Der Abgabenbescheid kann mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein.

§ 17 Fälligkeiten / Vorausleistungen

- 1) Die Schmutzwassergebühr wird am 15. Februar des dem Abrechnungszeitraum folgenden Jahres fällig. Während des Abrechnungszeitraumes werden zu den in Abs. 2 genannten Terminen Vorausleistungen (§ 6 Abs. 4 KAG NRW) in Höhe der Verbräuche des Vorjahres erhoben. Für das Jahr, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse grundlegend ändern bzw. in dem die öffentliche Abwasseranlage erstmalig benutzt wird, werden die Vorausleistungen nach Erfahrungswerten festgesetzt.
- 2) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, soweit sich aus dem Abgabenbescheid nichts anderes ergibt.
- 3) Der gesamte Jahresbetrag der Vorausleistung auf die Schmutzwassergebühr sowie der Niederschlagswassergebühr wird am 01. Juli fällig, wenn gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz zu diesem Zeitpunkt der Jahresbetrag der Grundsteuer fällig wird.
- 4) Das Ablesen der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres. Die Stadt kann sich hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebühren- und Beitragspflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 19 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 20 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorausleistungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.²

² Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Die vom Inkrafttreten bis zum jetzigen Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus dem Vorblatt zur Satzung. Die vorliegende 13. Änderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.